

21. Kann wegen einer vollstreckbaren Forderung auf Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld eine Sicherungshypothek gemäß § 866 ZPO. eingetragen werden?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Dezember 1922 in der B. 'schen Grundbuchsache München. V 3/22.

I. Grundbuchamt München. — II. Landgericht daselbst.

Gründe:

In einem Rechtsstreit der Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Bank AGes. in Z., gegen den Fabrikanten M. in M. war vor dem Prozeßgericht ein Vergleich dahin geschlossen, daß der Beklagte sich zur Zahlung von 13651 Schweizer Franken nebst Zinsen am 1. Mai 1922

verpflichtete. Auf Grund dieses Vergleichs beantragte die Beschwerdeführerin in einem am 2. August 1922 eingegangenen Antrage vom 1. desselben Monats unter der Angabe, daß der Beklagte ihr noch 11200,20 Schweizer Franken schulde und daß der Auszahlungswert von 100 solcher Franken am 31. Juli 1922 sich auf 12715,90 *M* belaufen habe, auf zwei Anwesen des *M.* je eine Zwangshypothek in Höhe von 643379 *M* für sie einzutragen. Das Grundbuchamt beanstandete diesen Antrag, da der Umrechnung gemäß § 244 Abs. 2 BGB. der auf den 1. Mai 1922 im Vergleich vereinbarte Zahlungstag zugrunde zu legen sei. Die Beschwerde der Gläubigerin wurde aus dem gleichen Grunde zurückgewiesen. Die Gläubigerin hat hiergegen unter Berufung auf den Beschluß der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 24. Januar 1921 (RGZ. Bb. 101 S. 312) weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberste Landesgericht in München war geneigt, der weiteren Beschwerde stattzugeben, sah sich aber hieran durch den Beschluß des Kammergerichts vom 4. Mai 1922 (OLG. Bb. 42 S. 163) gehindert und hat die Sache daher gemäß § 79 Abs. 2 GBO. dem Reichsgericht vorgelegt.

Dem Rechtsmittel kann nicht stattgegeben werden, da eine dem Antrage der Beschwerdeführerin entsprechende Eintragung in das Grundbuch auf Grund des vorliegenden Schuldtitels nicht erfolgen kann. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 GBO. sind gegeben. Das Oberste Landesgericht in München und das Kammergericht (I. Zivilsenat) in dem Beschlusse vom 4. Mai 1922 sind zwar übereinstimmend der Ansicht, daß eine Forderung auf Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld eine „Geldforderung“ im Sinne des 2. Abschnittes des 8. Buchs der ZPO. darstellt, die Zwangsvollstreckung ihrerwegen sich also nach den Vorschriften der §§ 803 flg. des. bestimmt. Während aber das Oberste Landesgericht hieraus den Schluß zieht, daß danach die Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß §§ 866 flg. ebenda auf den einseitigen Antrag des Gläubigers erfolgen kann, nimmt das Kammergericht an, daß die an sich zulässige Eintragung einer solchen Hypothek sich nur verwirklichen lasse, wenn für die von dem antragstellenden Gläubiger vorzunehmende Umrechnung der Forderung in inländische Währung kraft besonderer Vereinbarung ein Zeitpunkt zugrunde gelegt werden kann, der mit der Eintragung zusammenfällt oder vor ihr liegt. Der Streit betrifft die Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift. Denn wenn es sich bei der Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß §§ 866 flg. ZPO. auch um eine Zwangsvollstreckungsmaßregel handelt, so wird doch das Grundbuchamt, soweit es hierbei in Tätigkeit tritt, als Grundbuchbehörde tätig; das Verfahren von der Ein-

bringung des Eintragungsantrags an richtet sich nach den Vorschriften der ZPD. und die von ihm ergehenden Entscheidungen sind solche des Grundbuchamts im Sinne von § 79 ZPD. (RÖZ. Bd. 48 S. 242, 248; Bd. 78 S. 398, 406; RÖZ. Bd. 24 S. A 214, Bd. 27 S. A 138, 140, Bd. 30 S. A 246, 248, Bd. 32 S. 273, 278, Bd. 43 S. 246, 247, Bd. 46 S. 18, 21).

2. Für die hiernach vom Reichsgericht zu treffende Entscheidung über die weitere Beschwerde bedarf es zunächst einer Erörterung, ob die Vollstreckung wegen einer Forderung der vorbezeichneten Art in der Tat nach Maßgabe des 2. Abschnittes des 8. Buches der ZPD. sich vollzieht oder nach anderen Vorschriften, insbesondere nach Bestimmungen des 3. Abschnittes (§§ 883 ff. daf.). Im letzteren Falle wäre für die hier beantragte Eintragung einer Sicherungshypothek überhaupt kein Raum. Die Frage ist streitig. Sie wird grundsätzlich außer vom Obersten Landesgericht in München und dem Kammergericht (I. Zivilsenat) auch in den sonstigen veröffentlichten Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte bejaht: vom Kammergericht (XXI. Zivilsenat) in JW. 1920 S. 657 Nr. 2, vom Oberlandesgericht Köln daf. S. 910 und vom Oberlandesgericht Frankfurt ebenda 1921 S. 1328 (von denen das letztere allerdings nur eine entsprechende Anwendung der §§ 803 ff. für gegeben und die Eintragung einer Sicherungshypothek wegen einer Forderung nicht für zulässig erachtet). Auf demselben Standpunkte stehen Brodmann in JW. 1921 S. 442 und Staubinger BÖW. Gesamtnachtrag zur 7./8. Aufl. S. 73 Anm. 35. Von ihm gehen weiter aus Gütke ZPD. 3. Aufl. Anm. 101 zu § 19 und Anm. 13 zu § 28, Turnau-Foerster Siegenschaftsrecht 3. Aufl. Bd. 1 S. 1049, Achilles-Strecker ZPD. S. 96 und Anm. 2b zu § 28, Meißel ZPD. 2. Aufl. Anm. 4b zu § 28, Arnheim ZPD. 2. Aufl. Anm. 12 zu § 28, Gaupp-Stein ZPD. 10. Aufl. Anm. I 1 vor § 803, Seuffert ZPD. 11. Aufl. Vorbem. 1a vor § 803 für den Fall, daß der Gläubiger, der einen auf ausländische Währung lautenden Schuldtitel hat, Zahlung in Reichswährung mit der Zwangsvollstreckung erreichen will. Anderer Ansicht sind Ruffbaum in JW. 1920 S. 16, 657, 891, 910 und 1921 S. 1328 sowie Weinhagen daf. 1920 S. 595, die nur eine Zwangsvollstreckung gemäß § 887 ZPD. zulassen wollen. Wieder anderer Auffassung ist Wach ebenda 1920 S. 658, nach welchem die Vollstreckung gemäß § 884, nötigenfalls in Verbindung mit § 893 ZPD. zu erfolgen hat; ebenso Struckmann-Poß ZPD. 9. Aufl. Anm. 1 vor § 803, ferner Seuffert a. a. O., falls im Schuldtitel ausdrücklich Zahlung in ausländischer Währung bebungen ist oder der Gläubiger sonst Zahlung in ausländischer Währung zwangsweise herbeiführen will; ähnlich auch Turnau-Foerster a. a. O. Hirsch in der Zeitschrift für Handels-

recht Bd. 85 S. 220 erachtet „genau genommen“ eine Vollstreckung gemäß § 884, zur Erzielung einer befriedigenden Lösung aber auch gemäß § 887 ZPO. für zulässig. Gegen die Anwendbarkeit der §§ 803 ffg. ZPO. sprechen sich auch aus Förster-Rann ZPO. Anm. 3 vor § 803, während Marquardt in Leipziger Zeitschrift 1922 S. 277 die Vollstreckung gemäß § 884 für zunächst gegeben, daneben aber auch das Verfahren nach § 887 sowie nach §§ 803 ffg. ZPO. für zulässig erklärt, letzteres sofern die Wertsorte, auf die der Vollstreckungstitel lautet, in Deutschland amtlich notiert ist.

Die Frage hat eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht gefunden, da man bei der Schaffung der ZPO. noch keine Veranlassung hatte, der Zwangsvollstreckung wegen Valutaforderungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (RGZ. Bd. 101 S. 312, 320).

Bei ihrer Entscheidung ist davon auszugehen, daß im vorliegenden Falle der Schuldtitel nicht auf Verschaffung genau (individuell) bestimmter ausländischer Geldstücke oder auf Zahlung in einer bestimmten ausländischen Wertsorte (Wertsortenschuld, § 245 BGB.) gerichtet ist, vielmehr auf Zahlung eines in ausländischer Währung berechneten Geldbetrags. In einem solchen Falle ist Gegenstand der Zwangsvollstreckung nicht die Leistung vertretbarer Sachen durch den Schuldner (§§ 883, 884 ZPO.), auch nicht die Vornahme einer Handlung durch diesen (§ 887 daf.), sondern die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung im Sinne der §§ 803 ffg. a. a. O. (vgl. Falkmann-Mugdan Zwangsvollstreckung 2. Aufl. S. 597, RGKomm. Anm. 1 zu § 244 BGB.). Die Verpflichtung des Schuldners, eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, bei welcher — wie im vorliegenden Falle — die Zahlung in ausländischer Währung nicht ausdrücklich bedungen ist, also die Zahlung auch in Reichswährung gemäß § 244 BGB. erfolgen kann, stellt, wie in dem Beschlusse der vereinigten Zivilsenate (RGZ. Bd. 101 S. 312 ffg.) näher dargelegt ist, eine Geldschuld im Sinne der reinen Wertschuld dar; der Schuldner schuldet Geld im Werte des im Schuldtitel bezeichneten Betrages mit der Maßgabe, daß er nach seinem Belieben in fremder oder in deutscher Währung leisten darf. Dementsprechend steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Geld im Werte des ausländischen Währungsbetrags zu, und zwar nach dem Belieben des Schuldners in ausländischer oder in Reichswährung, der im Sinne des Gesetzes — übrigens auch, wie das Oberste Landesgericht zutreffend hervorhebt, nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung, vgl. Pland BGB. 4. Aufl. Anm. 1 vor §§ 244, 245 und Staubinger BGB. Gesamtnachtrag zur 7./8. Aufl. S. 73 Anm. 35 zu § 244 — eine Geldforderung bildet, jedenfalls soweit es sich (wie hier um Schweizer Franken) um eine im deutschen

Geschäftsverkehr gangbare und amtlich notierte ausländische Währung handelt.

Kommt aber eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Betracht, so muß sie dem Gläubiger in dem gesamten im 2. Abschnitt des 8. Buchs der ZPO. vorgesehenen Umfange, sowohl in das bewegliche Vermögen (§§ 803 ff.) wie in das unbewegliche Vermögen des Schuldners (§§ 864 ff.), sonach gemäß § 866 durch Zwangsversteigerung, durch Zwangsverwaltung wie auch durch Eintragung einer Sicherungshypothek offen stehen, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang der Bestimmungen ein anderes ergibt, insbesondere unlösliche Schwierigkeiten entstehen. Das ist aber für die hier in Frage kommende Eintragung einer Sicherungshypothek nicht der Fall. Die Schwierigkeiten, die infolge des Fehlens ausdrücklicher Vorschriften für Valutaforderungen sich erheben, können und müssen überwunden werden, um Schädigungen auf Seiten sowohl des Gläubigers wie des Schuldners vorzubeugen (vgl. RRG. Bd. 101 S. 320). Die Vollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek soll (vgl. Begründung zu § 757b — jetzt § 866 — der Novelle zur ZPO. von 1898) dem Gläubiger, der zur schonenden Behandlung des Schuldners geneigt ist, die Möglichkeit geben, diese Schonung ohne Gefährdung seiner eigenen Interessen zu üben; nicht selten wird dadurch der Schuldner vor dem wirtschaftlichen Untergang bewahrt. Sie soll andererseits dem Gläubiger, der von der Durchführung der Zwangsversteigerung zunächst absehen will — etwa weil er sich von ihr vorerst keinen Erfolg verspricht, aber auf eine Steigerung des Grundstückswerts und damit seine Befriedigung in späterer Zeit rechnet — schon alsbald ausreichende Sicherheit gewähren. Es geht nicht an, ohne zwingenden Grund dem Gläubiger oder dem Schuldner durch Versagung der Möglichkeit der Eintragung einer Sicherungshypothek diese vom Gesetz gewollten Vorteile zu entziehen, zumal der Gläubiger nach Abs. 2 des § 866 verlangen kann, daß jede der zulässigen Vollstreckungsmaßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde (Begründung a. a. D.). In Übereinstimmung hiermit führen auch die Motive zum Entwurf einer OGD. von 1889 S. 64 zu § 29 des Entwurfs (§ 28 des Gesetzes) aus, daß die Begründung von Sicherungshypotheken für Forderungen eines Betrages fremder Währung zulässig sei; ebenso Turnau-Foerster Diegenchaftsrecht 3. Aufl. Anm. 1b zu § 1115 BGB., Arnheim OGD. 2. Aufl. Anm. 12 zu § 28, auch Gütke OGD. 3. Aufl. Anm. 13 zu § 28. Die Motive zum BGB. (Bd. 3 S. 769, 770) gehen gleichfalls davon aus, daß alle Schuldtitel, aus welchen nach der ZPO. die gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig ist, an sich eine geeignete Voraussetzung der Zwangshypothek sind.

Der Eintragung einer Sicherungshypothek für eine derartige

Forderung steht auch die Vorschrift des § 28 Satz 2 GWD. nicht entgegen, nach welcher einzutragende Geldbeträge in Reichswährung anzugeben sind; denn diese Bestimmung betrifft lediglich den Betrag der Belastung des Grundstücks, nicht auch denjenigen der zu sichernden Forderung (Arnheim a. a. D.). Das Gesetz gestattet vielmehr die Eintragung einer Sicherungshypothek für eine in ausländischer Währung bezeichnete vollstreckbare Geldforderung und erfordert in § 28 GWD. nur, daß die Höhe der dinglichen Belastung, wie in der Eintragungsbewilligung oder dem Eintragungsantrage, so auch bei der Eintragung im Grundbuch (RÖZ. Wd. 21 S. A 322, 323) in Reichswährung angegeben wird. Der Umstand, daß der Schuldner gemäß § 244 BGB. die Befugnis hat, nach seinem Belieben in der Währung des Reichs oder in der des Auslandes zu zahlen, und daß bei der Zahlung in Reichswährung die Umrechnung nach dem Kurswerte zu erfolgen hat, der für die Zeit der tatsächlichen Zahlung maßgebend ist (RÖZ. Wd. 101 S. 312), bringt es allerdings mit sich, daß bei der Eintragung der Sicherungshypothek wegen der möglichen fortgesetzten Kursschwankungen der Betrag der Forderung noch nicht mit auch nur annähernder Sicherheit festgestellt, somit eine Belastung des Grundstücks in Höhe eines endgültig bestimmten Betrages, daher auch eine Sicherungshypothek gewöhnlicher Art, die eine solche bestimmte Forderung voraussetzt (RÖZ. Wd. 40 S. A 314, 316), nicht eingetragen werden kann. Er führt aber nicht dazu, um deswillen die Eintragung einer dinglichen Sicherung für eine solche Forderung des Gläubigers überhaupt auszuschließen; er rechtfertigt es vielmehr nur, der zahlenmäßigen Bezeichnung der dinglichen Belastung in Reichswährung den Höchstbetrag der Forderung so, wie er sich zur Zeit der dinglichen Sicherung der Forderung durch Umrechnung ermitteln läßt, zugrunde zu legen, d. h. in Höhe dieses Betrages eine Höchstbetragshypothek einzutragen und diesen Höchstbetrag der dinglichen Belastung in Reichswährung anzugeben (Gütke Anm. 13 zu § 28; ähnlich § 932 ZPO. bei der Arresthypothek).

Nach alledem wäre die Beschwerdeführerin im vorliegenden Falle berechtigt gewesen, die Eintragung je einer „Sicherungshypothek für eine Forderung von . . . Schweizer Franken, die nach dem Kurse am Tage der Zahlung in Reichswährung gezahlt werden kann, zum Höchstbetrage von . . . M.“ zu beantragen. Nach § 1190 Abs. 2 BGB. wären dabei die Zinsen in den Höchstbetrag einzurechnen gewesen. Einen solchen Antrag hat sie aber nicht gestellt, vielmehr die Eintragung von Zwangshypotheken in Höhe bestimmter, in deutscher Währung angegebener Beträge begehrt. Dieses Verlangen war nach dem Gesetze nicht begründet. Maßgebend für die Zwangsvollstreckung überhaupt, somit auch für die Eintragung einer Sicherungshypothek ist der Inhalt

des vollstreckbaren Schuldtitels. Dieser lautete hier auf Zahlung eines bestimmten Betrages Schweizer Franken, nicht auf Zahlung einer bestimmten Summe in deutscher Wahrung. Der Begriff der Wahlschuld (§ 262 BGB) ist vorliegendensfalls nicht verwertbar, weil eine Leistung in Reichswahrung uberhaupt nicht geschuldet ist, die Verpflichtung des Schuldners nach wie vor nur den von Anfang an allein geschuldeten Betrag auslandischer Wahrung umfaßt (RGZ. Bd. 101 S. 313, auch RG. in JW. 1903 Beilage S. 77 Nr. 176). Damit entfallt die Moglichkeit einer Anwendung des § 264 BGB. und der in ihm dem Glaubiger eingeraumten Befugnis, die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die Leistung in auslandischer oder, wie es die Beschwerdefuhrerin hier getan hat, in Reichswahrung zu richten. Der von ihr gestellte Antrag ist sonach unbegrundet; nur ein Antrag des vorbezeichneten, also eines wesentlich anderen Inhalts konnte Erfolg haben. Die Bestimmungen in § 18 GBD. lassen es nicht zu, dem Antragsteller durch eine Zwischenverfugung Gelegenheit zu geben, an Stelle eines seinem Inhalte nach dauernd und unheilbar unbegrundeten einen begrundeten Antrag anderen Inhalts zu stellen. Der von der Beschwerdefuhrerin geltend gemachte Antrag hatte von vornherein abgewiesen werden mussen; dadurch, da das Grundbuchamt dies nicht sogleich getan, ihr vielmehr aufgegeben hat, ihren Antrag in einer, wenn auch dem Gesetze nicht entsprechenden, Richtung zu berichtigen, ist sie im Ergebnis nicht beschwert. Die weitere Beschwerde mute daher zuruckgewiesen werden.

Inwiefern die Beschwerdefuhrerin nach der Verordnung uber die Eintragung von Hypotheken in auslandischer Wahrung vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231) berechtigt gewesen ware, fur ihre Forderung die Eintragung von Sicherheitshypotheken in auslandischer Wahrung zu verlangen, ist hier nicht zu untersuchen, da sie einen dahin gehenden Antrag nicht gestellt hat. . . .

3. Fur den Fall, da die Beschwerdefuhrerin einen den vorstehend entwickelten Rechtsgrundsatzen entsprechenden anderweiten Antrag stellt, sei zur Hebung etwaiger kunstiger Bedenken folgendes bemerkt:

Fur die Bemessung der Hohe der dinglichen Belastung des Grundstucks bzw. der Grundstucke in deutscher Wahrung kann der Tag der Falligkeit der Forderung aus den in RGZ. Bd. 98 S. 160 und Bd. 101 S. 312 dargelegten Grunden nicht magebend sein. Anderseits scheidet der Tag der Zahlung aus, da eine solche bei der Eintragung einer bloen dinglichen Sicherung in das Grundbuch noch nicht in Betracht kommt. Da die letztere indessen die kunstige Zahlung sichern soll, so kann die dingliche Belastung jedenfalls so hoch bemessen werden, da sie die Erlangung eines zur Beschaffung der fremden Valuta hinreichenden aquivalents in deutscher Wahrung gewahrleistet.

Dies kann, da der künftige Kurswert zur Zeit der Zahlung mit Gewißheit auch nicht annähernd vorauszu sehen ist, andererseits der Gläubiger aber jedenfalls zur Zeit der Sicherung einen Anspruch in Höhe seiner Forderung hat, nur in der Art geschehen, daß der zu jener Zeit geltende Kurswert zugrunde gelegt wird. Dabei scheidet weiter die Möglichkeit aus, den Tag der Eintragung der Sicherungshypothek für die Kursberechnung maßgebend sein zu lassen. Hiergegen spricht zwar nicht die Rücksicht auf die Schwierigkeiten (etwa für ein nicht am Sitze einer Börse befindliches Grundbuchamt), den Kurswert des Eintragungstags schon an diesem mit Gewißheit festzustellen; denn sie bestehen auch für den Gerichtsvollzieher eines solchen Amtsgerichts, schließen aber für diesen die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen gleichfalls nicht aus, vgl. § 821 ZPO. Wohl aber steht ihr der schon im Eingang hervorgehobene Grundsatz entgegen, daß das Verfahren bei der Eintragung sich nach den Vorschriften der GBO. regelt, und die GBO. — von den hier nicht in Betracht kommenden besonderen Bestimmungen über eine Eintragung von Amts wegen (§§ 7, 8 Abs. 2, 18 Abs. 2, 23, 49, 52, 53, 54, 76) abgesehen — für Eintragungen in das Grundbuch einen entsprechenden Antrag voraussetzt (§ 13 das.) sowie in § 28 Satz 2 erfordert, daß, falls dieses nicht schon in der — hier fehlenden — Eintragungsbewilligung geschehen ist, die einzutragenden Geldbeträge in dem Eintragungsantrag in Reichswährung anzugeben sind. Danach muß der Gläubiger bereits in dem Eintragungsantrage die Kursberechnung vornehmen. Das Grundbuchamt hat zwar, ebenso wie die übrigen Eintragungsvoraussetzungen, so auch die Richtigkeit der vom Gläubiger für den Zeitpunkt seines Antrags vorgenommenen Berechnung nachzuprüfen, nicht aber selbst eine solche auf Grund eigener Ermittlungen und namentlich nicht für einen späteren Zeitpunkt als den des Eintragungsantrags zu bewirken (Notize zu § 29 des Entwurfs der GBO.; Gütke Anm. 101 zu § 19, Anm. 13 zu § 28 GBO.; Achilles-Strecker S. 96 und Anm. 2b zu § 28 GBO.; Meißel Anm. 4b zu § 28 GBO.; Predari GBO. 2. Aufl. Anm. 5 zu § 28; abweichend Turnau-Foerster Bd. 1 S. 1049). Muß hiernach die Kursberechnung bereits in dem Eintragungsantrag erfolgen und ist sie für die Eintragung der dinglichen Belastung in das Grundbuch derart bestimmend, daß das Grundbuchamt zur Eintragung eines höheren als des beantragten Betrages nicht befugt ist, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß der am Tage des Eintragungsantrags geltende Kurswert für die Bemessung der dinglichen Belastung ausschlaggebend ist.

Das Bedenken des Kammergerichts, eine Eintragung auf Grund einer über einen Betrag in ausländischer Währung lautenden vollstreckbaren Urkunde lasse sich nur verwirklichen, wenn für die Kurs-



berechnung kraft besonderer Vereinbarung ein Zeitpunkt zugrunde gelegt werden kann, der mit der Eintragung zusammenfällt oder vor ihr liegt, kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Eine gesetzliche Grundlage für sein Verlangen nach einer solchen besonderen Vereinbarung führt das Kammergericht, soweit seine Gründe in O.W. Bd. 42 S. 163, 164 abgedruckt sind, nicht an. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Es ist ferner mit dem Wesen einer Zwangsvollstreckung, die gegen den Willen des Schuldners durchführbar sein muß, schwer vereinbar, sie von einer solchen Vereinbarung, also einem freiwilligen Mitwirken des Schuldners, zu dem dieser häufig nicht bereit sein wird, abhängig zu machen. Einer solchen Vereinbarung bedarf es dagegen nicht, wenn aus den oben dargelegten Gründen nicht der Tag der Eintragung oder gar der völlig ungewisse Tag der späteren Zahlung, sondern der Tag des Antrags des Gläubigers als der Berechnung zugrunde zu legen erachtet wird. Dauernde oder unerträgliche Nachteile hierdurch sind weder für den Gläubiger noch den Schuldner zu befürchten. Inwieweit es dem Gläubiger freisteht, wenn sich infolge Steigens der ausländischen Valuta ergibt, daß die dingliche Belastung auf eine zu geringe, seine Forderung nicht deckende Summe lautet, neue Eintragungen bezüglich des höheren Betrags zu beantragen, bedarf zur Zeit keiner Untersuchung. Andererseits gilt die eingetragene Hypothek gemäß § 1190 Abs. 3 B.G.B. als Sicherungshypothek; demgemäß bestimmt das Recht des Gläubigers sich lediglich nach der Höhe seiner Forderung und der Schuldner bleibt in der Lage, die ihm gegen die Forderungen zustehenden Einreden dem Gläubiger wie auch einem dritten, selbst gutgläubigen Erwerber der Hypothek gegenüber geltend zu machen (§ 1184 B.G.B.). Da ferner die dingliche Belastung nicht mit einem festbestimmten, sondern nur zu einem Höchstbetrag eingetragen wird und der Vorbehalt der Feststellung der Forderung gerade zum Wesen einer Höchstbetragshypothek gehört, so ergibt sich bei der endgültigen Feststellung der Forderung zur Zeit der Zahlung oder zwangsweisen Befriedigung des Gläubigers, in welcher Höhe für diesen eine endgültige Hypothek erwachsen war, andererseits ob und zu welchem Betrage die Eintragung, weil eine den Höchstbetrag erreichende Forderung nicht besteht, dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld zugestanden hat und zusteht (vgl. die in RGRKom. Anm. 1 zu § 1190 B.G.B. — 3. Aufl. S. 593 — angeführten Entscheidungen, auch RÖZ. Bd. 78 S. 398, 406 ff.).